

Gemeinde Denkingen
Landkreis Tuttlingen

Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Denkingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6a, 9 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie §§ 6 Abs. 2 Nr. 5, 38 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Gemeinde Denkingen vom 19.09.1990 hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen am 28.06.2011 folgende Satzung über die Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Denkingen beschlossen:

§ 1

§ 9 der Abfallsatzung der Gemeinde Denkingen (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Abs. 1

Für die Anlieferung von Erdaushub beträgt die Gebühr 5,00 EUR je m³.

Abs. 2

Soweit die Entsorgung angelieferten Erdaushubs einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den Gebühren nach § 9 Abs. 1 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen des angelieferten Aushubmaterials erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.07.2011 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Denkingen, den 30.06.2011

Wuhrer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.